Tourismusfinanzierung in Nürnberg – Konzept für einen kommunalen Tourismusbeitrag und aktueller Sachstand

1. Ausgangslage

Der Tourismus hat für Nürnberg eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Im Jahr 2025 wurden rund **3,87 Mio. Übernachtungen** verzeichnet. Auch 2026 setzt sich die positive Entwicklung fort: Im ersten Halbjahr wurden rund 1,82 Mio. Übernachtungen erreicht, ein Zuwachs von etwa **5,5 Prozent** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Der durch den Tourismus ausgelöste Nettoumsatz in Nürnberg liegt bei rund **2,1 Mrd. Euro** jährlich. Gleichzeitig entstehen der Stadt erhebliche Aufwendungen für touristische Infrastruktur, Kultur, Veranstaltungen, öffentliche Räume und weitere Angebote, die auch von Besucherinnen und Besuchern genutzt werden.

Die Tourismusfinanzierung erfolgt bislang im Wesentlichen aus allgemeinen Haushaltsmitteln sowie über den gemeinsam mit der Tourismuswirtschaft getragenen **Tourismusfonds**.

Vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Finanzlage und der hohen Bedeutung des Tourismus soll geprüft werden, wie Gäste künftig angemessen an der Finanzierung der touristischen Infrastruktur und Angebote beteiligt werden können. Auch die Kooperationsvereinbarung von CSU und SPD für die Stadtratsperiode 2026–2032 greift das Thema ausdrücklich auf. Darin ist vorgesehen, die Einführung einer Tourismusabgabe ab dem Jahr 2027 zu prüfen.

2. Derzeitige Rechtslage

Die derzeitigen Regelungen des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes bieten hierfür keine geeignete Rechtsgrundlage.

Eine klassische **Übernachtungsteuer** ist nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayKAG in Bayern ausgeschlossen.

Der Fremdenverkehrsbeitrag nach **Art. 6 BayKAG** richtet sich an Unternehmen und selbständig tätige Personen, denen aus dem Tourismus wirtschaftliche Vorteile entstehen. Er ist damit kein Instrument für eine unmittelbare Beteiligung der Gäste.

Der **Kurbeitrag nach Art. 7 BayKAG** knüpft demgegenüber an den Vorteil des Gastes an, steht jedoch nur den gesetzlich vorgesehenen Kur- und Erholungsorten zur Verfügung. Für Großstädte wie Nürnberg ist dieses Instrument daher nicht nutzbar.

Unter der bisherigen Rechtslage ist eine Erhebung einer solchen Abgabe, welche die Betriebe an die Gäste weitergeben können, zwar denkbar, trifft aber auch auf rechtliche Unwägbarkeiten und sehr große bürokratische Hürden. Bevor ein solcher Weg beschritten wird, sollen alle Möglichkeiten zu einer Gesetzesänderung ausgeschöpft werden.

3. Nürnberger Konzept eines Tourismusbeitrags

Die Stadt Nürnberg schlägt deshalb vor, im Bayerischen Kommunalabgabengesetz eine neue Rechtsgrundlage für einen **kommunalen Tourismusbeitrag** zu schaffen.

Der Beitrag soll von ortsfremden Gästen grundsätzlich für jede entgeltliche Übernachtung erhoben werden. Die praktische Abwicklung soll über die Beherbergungsbetriebe erfolgen. Vorgesehen ist eine möglichst einfache und weitgehend elektronische Meldung und Abführung.

Die Einnahmen sollen **vollständig zweckgebunden** für touristische Zwecke eingesetzt werden. Hierzu können insbesondere gehören:

- touristische Infrastruktur und touristisch relevante Angebote,
- Maßnahmen zur Attraktivität und Aufenthaltsqualität,
- Destinationsmarketing,
- touristisch relevante Veranstaltungen sowie
- die Weiterentwicklung des Kongress- und Tagungsstandorts.

Eine Verwendung zur Finanzierung allgemeiner kommunaler Haushaltsaufgaben soll ausgeschlossen sein.

Einnahmen und Mittelverwendung wären gesondert nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel könnten einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Die genaue Ausgestaltung möglicher Befreiungstatbestände sowie weiterer Vollzugsfragen wäre im weiteren Verfahren noch festzulegen.

4. Finanzielle Einordnung und angestrebte Beitragshöhe

Für die weitere Konzeption wird derzeit mit einer **Zielgröße von 5 Euro je Übernachtung** gearbeitet.

Bei rund 3,87 Mio. Übernachtungen im Jahr 2025 ergäbe sich daraus rechnerisch ein **Bruttoaufkommen von rund 19,3 Mio. Euro pro Jahr**.

Das tatsächlich verfügbare Aufkommen würde insbesondere aufgrund möglicher Befreiungstatbestände, Ausfälle sowie der Erhebungs- und Vollzugskosten darunter liegen.

Die Einnahmen wären kein frei verfügbares allgemeines Deckungsmittel des städtischen Haushalts. Sie würden zweckgebunden zur Finanzierung touristischer Aufgaben eingesetzt. Soweit dadurch bisher aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte touristische Aufwendungen zulässigerweise ersetzt werden können, könnte zugleich eine Entlastungswirkung für den städtischen Haushalt entstehen. Darüber hinaus könnten zusätzliche Spielräume für Destinationsmarketing sowie für touristische Investitionen und Maßnahmen beziehungsweise eine zweckgebundene Rücklage geschaffen werden.

5. Initiative gegenüber dem Freistaat Bayern

Voraussetzung für die Einführung eines entsprechenden Tourismusbeitrags ist eine Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes.

Die Stadt Nürnberg hat das Thema daher auch in den **Bayerischen Städtetag** eingebracht. Ziel ist eine Regelung, die den Städten die Möglichkeit eröffnet, eigenständig über die Einführung eines Tourismusbeitrags zu entscheiden. Dieses Anliegen vertritt grundsätzlich auch der Städtetag. Der Finanzausschuss des Bayerischen Städtetags befasste sich am 2. Oktober 2026 auch mit der Initiative und einer entsprechenden Änderung des BayKAG.

Die Einführung eines Tourismusbeitrags wäre damit keine landesweite Verpflichtung. Vielmehr soll eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, auf deren Grundlage interessierte Kommunen selbst entscheiden können, ob und in welcher konkreten Ausgestaltung sie das Instrument nutzen.

Parallel dazu wird die Frage der künftigen Tourismusfinanzierung im Rahmen des Prozesses „Bayern.Vision.Tourismus“ der Bayerischen Staatsregierung beraten.

Am 17. September 2026 fand hierzu eine Arbeitsgruppe zur Tourismusfinanzierung statt. Die Ergebnisse des Gesamtprozesses sollen im November 2026 zusammengeführt werden. Für Anfang 2027 ist ein Positionspapier vorgesehen.

Die Stadt Nürnberg wird sich in diesen Prozess weiterhin mit dem Vorschlag einer kommunalen Tourismusabgabe beziehungsweise eines kommunalen Tourismusbeitrags einbringen.

6. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Initiative auf Landesebene weiter begleiten und gemeinsam mit der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg (CTZ) die konkrete Nürnberger Ausgestaltung weiterentwickeln. Eine Einführung ist erst möglich, wenn der Bayerische Gesetzgeber hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen hat.

Nach Klärung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist dem Stadtrat erneut zu berichten.